



CH-3003 Bern, GS-UVEK

An die kantonalen Fachstellen für Abfallwirtschaft
und weitere Interessierte gemäss beiliegender
Liste

Bern, 10. Juli 2014

Eröffnung der Anhörung zur Totalrevision der Technischen Verordnung über Abfälle TVA

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage unterbreiten wir Ihnen den Entwurf zur Totalrevision der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) samt dem erläuternden Bericht zur Anhörung.

Das Ziel der Totalrevision ist eine moderne Abfallpolitik, die den stetigen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und technischen Wandel mitvollzieht, ohne dass dabei das Gesamtsystem Abfallwirtschaft Schweiz gefährdet wird. Die TVA-Totalrevision bettet sich gut in die Bestrebungen ein, die im Rahmen der Revision des Umweltschutzgesetzes (USG) zur Grünen Wirtschaft laufen. Die massgebenden Ziele der Verordnungsrevision der TVA sind:

- **Nachhaltige Nutzung von Rohstoffen**
Die Schweiz leistet einen Beitrag zur nachhaltigen Nutzung nicht erneuerbarer und erneuerbarer Rohstoffe. Damit sollen die Umweltbelastungen verringert und der Rohstoffverbrauch reduziert werden, indem Kreisläufe bei gleichzeitiger Auskopplung der Schadstoffe geschlossen werden.
- **Umweltverträgliche Abfallentsorgung**
Die gesamte Abfallentsorgung soll umweltverträglich sein. Die Schadstoffemissionen in die Umwelt sind dort, wo dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist, weiter zu senken.
- **Gewährleistung der Entsorgungssicherheit**
Die Entsorgungssicherheit der Schweiz ist gewährleistet, wenn für die umweltverträgliche Verwertung, Behandlung und Ablagerung von Abfällen ausreichende Angebote sowie ein Sammel- und Transportsystem vorhanden sind. Dabei muss die Entsorgungssicherheit auf wirtschaftlich effiziente und bedürfnisgerechte Weise gewährleistet sein.

Alle Bestrebungen zur Erreichung der ökologischen Zielsetzung einer nachhaltigen Rohstoffnutzung und Abfallentsorgung tragen auch den wirtschaftlichen und den gesellschaftlichen Erfordernissen einer nachhaltigen Entwicklung Rechnung. Zu berücksichtigen sind dabei die gesellschaftlichen Veränderungen der letzten zwanzig Jahre in Bezug auf den Umgang mit Abfällen.



Im Weiteren lassen wir Ihnen mit dieser Anhörung auch ein Modul der Vollzughilfe zur TVA – „Gefährdungsabschätzung bei Deponien“ zur Konsultation zu kommen. Diese Vollzughilfe erläutert Ihnen die neuen Regelungen der TVA zu dem Thema und zeigt auf, wie die Umsetzung bei Kantonen und Deponiebetreibern erfolgen soll.

Die Motion Fluri (Mo.11.3137 „Keine vollständige Liberalisierung des Abfallmarktes für Gewerbekehricht“) wurde am 4.3.2013 durch den Nationalrat und am 20.3.2014 durch den Ständerat angenommen, entsprechend wird mit vorliegender TVA-Revision das Anliegen der Motion Fluri umgesetzt (und nicht jenes der Motion Schmid 06.3085 „Kein Transport- und Entsorgungsmonopol für Gewerbekehricht“). Die Definition des Begriffs „Siedlungsabfälle“ wird dahingehend geändert, dass nun das bis anhin geltende staatliche Monopol für die Entsorgung dieser Abfälle teilliberalisiert wird: Der Begriff umfasst in geänderter Definition Siedlungsabfälle und Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus Haushalten sowie aus Unternehmen mit bis zu 249 Vollzeitstellen (betrifft 99.6% aller Unternehmen in der Schweiz).

Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme bis zum

30. November 2014

dem Bundesamt für Umwelt (BAFU), Abteilung Abfall und Rohstoffe, 3003 Bern per Post oder per Mail an waste@bafu.admin.ch zukommen zu lassen.

Für Ihre Stellungnahme zur TVA-Totalrevision wie auch zur Vollzughilfe „Gefährdungsabschätzung bei Deponien“ steht Ihnen auf der Homepage des BAFU eine detaillierte Tabelle in elektronischer Form zur Verfügung www.bafu.admin.ch/abfall. Wir bitten Sie, uns diese Tabelle per Mail an waste@bafu.admin.ch zukommen zu lassen.

Für Auskünfte zur Totalrevision der TVA steht Ihnen Kaarina Schenk, Abteilung Abfall und Rohstoffe, Bundesamt für Umwelt BAFU (kaarina.schenk@bafu.admin.ch, Tel. 058 46 44603) gerne zur Verfügung.

Für Auskünfte zur Vollzughilfe steht Ihnen André Laube, Abteilung Abfall und Rohstoffe, Bundesamt für Umwelt BAFU (andre.laube@bafu.admin.ch, Tel. 058 46 40597) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Doris Leuthard
Bundesrätin



Beilagen:

- Entwurf der Totalrevision der Technischen Verordnung über Abfälle TVA
- Erläuterungen zum Entwurf der Totalrevision TVA
- Entwurf der Vollzugshilfe „Gefährdungsabschätzung bei Deponien“
- Adressliste



Anhang – Wichtige Punkte der TVA-Totalrevision

1. Für die neue TVA wurde der Aufbau der Regelungen neu konzipiert mit den Kapiteln:
 - Zweck, Geltungsbereich und Begriffe
 - Planung und Berichterstattung
 - Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen
 - Abfallanlagen
 - Schlussbestimmungen
2. Die Kantone erstellen wie bisher eine Abfallplanung, die regelmässig aktualisiert wird. Die Planung enthält Massnahmen für die Ressourceneffizienz, gegen das Littering, zur Verwertung von Abfällen und des Abfallanlagenbedarfs.
3. Die Kantone erstellen wie bisher jährlich ein Verzeichnis der Abfallmengen zuhanden des Bundesamtes für Umwelt (BAFU). Neu ist dafür der gemeinsam von Kantonen und BAFU entwickelte Standard DARWIS (Datenmanagement Abfall- und Ressourcenwirtschaft Schweiz) die Grundlage. DARWIS ist keine Datenbank sondern lediglich ein Datenstandard mit einem Set von Daten (Indikatoren) und Qualitätsvorgaben. Mit der TVA-Totalrevision wird das Projekt umgesetzt.
4. Generell gilt, dass alle Abfälle verwertet werden sollen, sofern es nach dem Stand der Technik Möglichkeiten dafür gibt.
5. Neu gibt es zu gewissen Abfällen, deren Verwertung bisher nicht im Bundesrecht geregelt wurde, Anforderungen an die Verwertung. Zu nennen sind insbesondere Vorschriften für die biogenen Abfälle (inkl. Regelungen zu den möglichen Behandlungsanlagen) oder zu phosphorreichen Abfällen.
6. Bei allen Bauvorhaben wird ein Entsorgungskonzept für die anfallenden Abfälle sowie die Ermittlung von umwelt- und gesundheitsgefährdenden Abfällen (z.B. Asbest, polychlorierte biphenylhaltige Bauabfälle, mit polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen belastete Bauabfälle etc.) zur Pflicht für die Bauherrschaft. Für abgetragenen Ober- und Unterboden, Aushub- und Ausbruchmaterial sowie Ausbauasphalt werden Anforderungen an die Verwertung geregelt.
7. Die Verwertung von Abfällen in Zementwerken wird mit Positivlisten und Grenzwerten auf der Input- (Rohmaterialien, Brennstoffe) wie auch auf der Outputseite (Emissionen, Produkte) geregelt. Die Richtlinie Entsorgung von Abfällen in Zementwerken ("Zementrichtlinie") aus dem Jahr 2005 wird durch die TVA-Revision aufgehoben werden.
8. Neu gibt es allgemeine Anforderungen an Abfallanlagen, welche für alle Abfallanlagen gelten. Sie umfassen z.B. die Pflicht der Anlageinhaberinnen und -inhaber zur Führung einer Materialbuchhaltung, zur Erstellung eines Betriebsreglements, Vorgaben zur Energienutzung usw. Für einige Anlagentypen, wie thermische Abfallanlagen oder Deponien, gibt es noch spezifische Vorschriften.
9. Bei den thermischen Behandlungen sind vor allem die Vorgaben bezüglich der Energienutzung und der Rückstandsbehandlung von Bedeutung.
10. Die Vorschriften für die Deponien (insb. die Standortanforderungen, Anforderungen an das Bauwerk und die Anforderungen an die Ablagerung von Abfällen) wurden dem Stand der Technik angepasst. Statt wie heute nur 3 Deponietypen, soll es neu 5 Deponietypen geben. Abschluss und Nachsorge von Deponien werden klarer geregelt.